

STATUEN

(vom 8. Juni 2007)

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

Art. 1

1. Der Curling Club Sissach (CCS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Sissach
2. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports im Sinne des Spirit of Curling und nach den Regeln des SCV.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Der Club setzt sich aus Aktiven, Junioren, Passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Sämtliche Bezeichnungen von Personen und Funktionen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auch auf das männliche Geschlecht.

Art. 3

1. **Aktivmitglieder**
Die Kategorie der Aktivmitglieder umfasst diejenigen Mitglieder, die weder als Junioren noch als Passivmitglieder oder Ehrenmitglieder dem Club angehören.
2. **Junioren**
Die Kategorie der Junioren umfasst diejenigen Mitglieder, die das zwanzigste oder, wenn sie noch in Ausbildung sind, das fünfundzwanzigste Altersjahr noch nicht zurück gelegt haben.
3. **Passivmitglieder**
Die Kategorie der Passiven umfasst diejenigen Mitglieder, die
 - a. sich vom aktiven Curlingsport zurückgezogen und beim Vorstand den Übertritt schriftlich beantragt haben; der Antrag muss bis zum Ende des Clubjahres gestellt werden;
 - b. sich dem Club verbunden fühlen, aber nicht als Mitglied in eine andere Kategorie aufgenommen werden möchten.Die Passivmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
4. **Ehrenmitglieder**
In die Kategorie der Ehrenmitglieder kann aufgenommen werden, wer sich für den Club besonders verdient gemacht hat. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 4

1. Wer als Aktiver, Junior oder Passivmitglied dem Club beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.
2. Der Gesuchsteller muss durch den Verantwortlichen eines Teams zur Aufnahme empfohlen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Club.

4. Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 5

1. Mitglieder können durch schriftliche Erklärung per Ende des Clubjahres aus dem CCS austreten.
2. Finanzielle Verpflichtungen bleiben auch nach dem Austritt geschuldet.

Art. 6

1. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder auf andere Art und Weise gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 10 Tagen bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.
3. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

III. Organisation

Art. 7

Das Clubjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 8

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Spielkommission
- d. die Rechnungsrevisoren

Art. 9

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs und hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Sie übt die Aufsicht über die anderen Organe aus.
 - b. Sie genehmigt die Jahresrechnung und setzt das Jahresbudget fest.
 - c. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - d. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren.
 - e. Sie beschliesst über die Dechargéerteilung.
 - f. Sie entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Sie entscheidet über den Rekurs eines ausgeschlossenen Mitglieds.
 - h. Sie kann den Vorstand oder die Revisoren ohne Angabe von Gründen abberufen.
 - i. Sie entscheidet über Statutenrevisoren.
 - k. Sie genehmigt die Reglemente des Vereins.
 - l. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Reinvermögens nach Abschluss der Auflösung.

2. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wobei nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände verbindlich abgestimmt werden kann.
3. Aktive, Junioren und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung dasselbe Stimmrecht.
4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

Art. 10

1. Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Die folgenden Vereinsbeschlüsse sind mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen:
 - a. Änderung des Zwecks des Vereins
 - b. Abberufung der übrigen Organe
 - c. Auflösung oder Fusion des Vereins
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantrage geheime Abstimmung oder Wahl.

Art. 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung durch den Vorstand alljährlich bis Ende Juni statt.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zugestellt werden.

Art. 12

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selber.
3. In den Vorstand können nur Aktive gewählt werden.
4. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
5. Fällt während des Clubjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
6. Für ihre Tätigkeit beziehen die Vorstandsmitglieder keine Vergütung.
7. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
8. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen.
9. Nebst den anderen dem Vorstand in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben hat dieser die folgenden Befugnisse:
 - a. er regelt die Unterschriftsberechtigungen;
 - b. er besorgt die ordentlichen Verwaltung;
 - c. er bereitet die zu behandelnden Geschäfte der Mitgliederversammlung vor;
 - d. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus;

- e. er erlässt Reglemente unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 10. Der Vorstand ist zudem für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 11. Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.
- 12. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Sollte er verhindert sein, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- 13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 14. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Art. 13

- 1. Die Spielkommission besteht aus einem Präsidenten und ein bis zwei weiteren Mitgliedern.
- 2. Sie wird vom Vorstand gewählt.
- 3. Die Spielkommission regelt den Spielbetrieb und verwaltet das Clubmaterial.

Art. 14

- 1. Die beiden Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 3. Sie haben die Rechnung samt Belegen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 15

- 1. Neue Aktivmitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2. Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Reglemente

Art. 17

Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Reglemente. Die Reglemente können durch die Mitglieder des Clubs jederzeit eingesehen werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

1. Diese Statuten ersetzen die Statuten des Curling Clubs Sissach vom 20. Juni 1974.
2. Sie treten sofort nach der Genehmigung in Kraft.

Curling Club Sissach

Der Präsident

Der Sekretär